Die heutige Eigentumsordnung in neuer katholischer Sicht

Autor(en): **Müller, Oskar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **63 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die heutige Eigentumsordnung in neuer katholischer Sicht

Wie in einem Lande das Eigentum an den Konsum- und Produktionsgütern geregelt wird, das ist von grösster Bedeutung für den Arbeitnehmer. *Auf der Grundlage einer liberalen Eigentumsordnung hat der heutige Industrie- und Wirtschaftsfeudalismus den alten Geburtsfeudalismus in abgewandelter Form abgelöst und weitergeführt. Auf der Grundlage der totalen Verstaatlichung der Produktionsmittel in Russland hat der Feudalismus der kommunistischen Parteielite den Feudalismus des zaristischen Russlands ebenfalls abgelöst und weitergeführt.* Im liberalen Westen ist das private, im kommunistischen Osten das kollektive Eigentum verabsolutiert worden, und beides hat über die Arbeitnehmer eine neue menschenunwürdige Herrschaft von Menschen über Menschen aufgerichtet.

Zwischen den aufgezeigten Extremen bewegt sich nun die neuere katholische Auffassung vom Eigentum, die allerdings nicht nur in bürgerlich-liberalen, sondern auch in konservativ gebliebenen katholischen Kreisen auf grosse Bedenken bis entschiedene Ablehnung stösst.

Es ist sehr interessant für alle aufgeschlossenen Gewerkschafter dieser oder jener Richtung wie auch für die Vertreter eines modernen freiheitlichen demokratischen Sozialismus, die neuere katholische Eigentumslehre kennenzulernen. Denn es ist nicht mehr zu übersehen und zu verkennen, dass moderner nachkonziliarer Katholizismus und moderner freiheitlicher demokratischer Sozialismus in vielen Belangen einander sehr nahe gekommen sind.

Einige wichtige Aspekte der neueren und neuesten katholischen Sicht des Eigentums wollen wir nun aufzeigen anhand der sehr interessanten Broschüre «*Eigentumsordnung und katholische Soziallehre*», herausgegeben vom Katholisch-Sozialen Institut der Erzdiözese Köln und erschienen im Verlag J. P. Bachem in Köln.

Ergänzend sei noch bemerkt, dass die erwähnte Broschüre nicht nur über die neue Entwicklung der katholischen Lehre vom Eigentum Aufschluss gibt, sondern auch den Leser sehr vertraut macht mit vielen bedeutsamen Wesenszügen der modernen Unternehmen, der Wirtschaft, Sozial- und Wirtschaftspolitik unserer Zeit. Jedem Leser und Gewerkschafter sei deshalb die erwähnte Broschüre, die sehr allgemeinverständlich geschrieben ist, bestens empfohlen.

Der Primat des Nutzungsrechtes an den Erdengütern

In den ersten Kapiteln der erwähnten Broschüre begründet Prof. Dr. Franz Klüber, Universität Regensburg, in seinem Beitrag «Eigentum und Naturrecht» die Auffassung, dass das Nutzungs- und

Gebrauchsrecht aller Menschen an den Erdengütern dem Privateigentumsrecht vorangehe und übergeordnet sei – und dass alle Formen von Eigentum, staatliche, genossenschaftliche und private, nur instrumentale Bedeutung und nur den einen Zweck haben: allen Menschen ohne jede Ausnahme die Nutzung der Erdengüter zu gewährleisten und allen zu einem menschenwürdigen Leben zu verhelfen. *Die erste Stelle in der Eigentumsordnung nimmt also das Nutzungs- und Gebrauchsrecht ein, das Privat- und Kollektiveigentum als blosse Instrumente im Dienste des Gebrauchsrechts aller Menschen die zweite Stelle.*

Hören wir Franz Klüber:

Gott schuf die Erde für die gesamte Menschheit. Alle Erdengüter haben dem Nutzen aller Menschen ohne jede Ausnahme zu dienen. Jedem Menschen muss der ihm zustehende Anteil an der Güternutzung und damit die materielle Grundlage seines Daseins gewährleistet werden. Diese Forderung nach Gemeinnutzung, nach der Nutzung aller Erdengüter durch alle, drängt auf eine Organisation der Güterordnung, die auf bestmögliche Weise die ursprüngliche Bedeutung der Erdengüter, dem Nutzen aller Menschen zu dienen, verwirklicht. Diese Organisation der Güterordnung ist nur möglich in der Gestalt einer festen rechtlichen Ordnung. Soll es nicht zu einem Kampf aller gegen alle kommen infolge der immer bestehenden Knappheit der Erdengüter, dann muss eine klare fixierte rechtliche Abgrenzung und Individualisierung der Güterherrschaft stattfinden: jede Sache muss durch das positive Recht einen bestimmten Eigentumsträger zugewiesen werden, und es müssen dadurch eindeutig umschriebene Herrschaftssphären bezeichnet werden. *Die rechtliche Regelung der Nutzung der Erdengüter hat aber nur den einen Sinn: die Forderung des Gemeingebrauchsprinzips, dass alle Menschen ohne Ausnahme die Erdengüter in ausreichendem Masse für ein menschenwürdiges Leben nutzen und gebrauchen können, muss voll verwirklicht werden.*

Für die rechtliche Regelung und Organisation der Güternutzung und Güterherrschaft kommen in Betracht das Privateigentum und das öffentlich-rechtliche Eigentum, das man auch als Gemeineigentum bezeichnen kann. «Beide Ordnungstypen sind nichts anderes als Mittel zum Zweck der Verwirklichung des Gemeingebrauchsprinzips. Welcher von ihnen der geeignetere ist, ergibt sich aus den jeweiligen geschichtlichen Umständen. Es muss speziell im Hinblick auf die Privateigentumsordnung hervorgehoben werden, dass ihre rechtliche Verbindlichkeit allein davon abhängig ist, ob sie als geeignetes Instrument im Dienste der gesellschaftspolitischen Ausformung des Gemeingebrauchsprinzips eingesetzt werden kann und ob sich mit ihrer Hilfe die soziale Zweckbestimmung der Güterwelt besser verwirklichen lässt als mit Hilfe der Gemeineigentumsordnung. Die Institution des Privateigentums ist, ebenso wie die des Ge-

meineigentums, ein Instrument der Gesellschaftspolitik, in der historisch-konkreten Gestalt ihrer gesellschaftspolitischen Aktualisierung vergleichbar einer Maschine, die man einsetzt, solange sie rentabel ist; die man verschrottet, wenn sie nicht mehr funktioniert oder durch den technischen Fortschritt überholt ist.»

Es gibt also grundsätzlich keinen Vorrang des Privateigentums vor dem Gemeineigentum. Das Gemeineigentum wie das Privateigentum sind als mögliche Modelle güterwirtschaftlicher Ordnung anzusehen, welche der Gesellschaftspolitik als Instrumente der Güterordnung zur Verfügung stehen.

Somit ist klar: In welchem Ausmass die Organisation der Güterherrschaft dem Ordnungstyp des Privateigentums und zu unterstellen ist, hängt von den jeweiligen geschichtlichen Umständen ab, ist also eine Tatsache- und Zweckmässigkeitsfrage und keine Prinzipienfrage; ihre Lösung hängt von den jeweiligen geschichtlichen Umständen ab und ist der menschlichen Geschicklichkeit und den Rechtsformen der Völker anheimgegeben.

Und somit folgert Franz Klüber weiter: «In gleicher Weise, wie die geschichtlichen Gegebenheiten dem dauernden Handel unterworfen sind, muss auch die Frage nach der zweckmässigsten Organisation der Güterherrschaft immer wieder neu gestellt werden, die Frage also, welche Bereiche der Güternutzung innerhalb eines Gemeinwesens mit Hilfe des Privateigentums und welche mit Hilfe des Gemeineigentums zu ordnen sind. Auch dort, wo sich die Gesellschaftspolitik auf Grund der historischen Umstände für das Privateigentum als dominierendes Ordnungsmodell entscheidet, ist eine solche Entscheidung nur insoweit erlaubt und geboten, als sich auf diese Weise der Gemeingebrauch der Dinge am besten verwirklichen lässt. *Die rechtliche Legitimation der Privateigentumsordnung ist stets davon abhängig, dass mit ihrer Hilfe unter diesen bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen die soziale Zweckbestimmung der Güterwelt besser durchzusetzen ist als mit Hilfe der Gemeineigentumsordnung. Die Organisationsmodelle des Privateigentums und des Gemeineigentums sind also nur Instrumente im Dienste des usus communis rerum (des Gemeingebrauchs).*»

Aus diesem Grunde sagt auch das päpstliche Rundschreiben «Populurom progressio»: «Alle andern Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Tausches, sind diesem (des Gemeingebrauchs der Güter) untergeordnet. Sie dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie im Gegenteil herbeiführen. Es ist eine ernste und dringende soziale Aufgabe, alle diese Rechte zu ihrem ursprünglichen Sinn zurückzuführen.»

Aus der geschichtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Erfahrung werden folgende Argumente für das Privateigentum abgeleitet: Das Privateigentum bietet die Möglichkeit des Helfens und Schenkens

und der Verwirklichung einer geordneten Selbstliebe. Es spornt zum Fleiss, zu höherer Sorgfalt in der Behandlung der Güter an. Es gewährleistet ein geordnetes Zusammenleben und schaltet den Streit um Mein und Dein aus, es verhütet also Konflikte. Weitere Gesichtspunkte, die für das Privateigentum sprechen, sind: Möglichkeit der Zukunftsvorsorge, Sicherung der Familie, Entproletarisierung, Schutz der persönlichen Freiheit gegenüber dem Staat.

Die tägliche Erfahrung zeigt uns aber noch andere Seiten des Privateigentums: «Das Privateigentum hat sich nicht nur als Mittel geordneter Selbstliebe und tätiger Nächstenliebe erwiesen, sondern zumindest ebenso oft als Faktor des Geizes, der Habsucht und der Ausbeutung, wirksam wie Meerwasser, das den Durst dessen, der davon getrunken, nur noch vergrössert. Die Erfahrung lehrt ferner, dass das Privateigentum nicht nur den Fleiss, sondern auch die Faulheit und Liederlichkeit begünstigt, wofür es gerade in der Gegenwart genügend Symbolfiguren gibt. Es trägt nicht nur zur Vermeidung, sondern auch zur Auslösung und Verschärfung von Konflikten bei; man denke an Erbstreitigkeiten und die ins Ungemessene potenzierten Neidkomplexe einer Wohlstandsgesellschaft.»

Hinsichtlich der Zukunftsvorsorge, welche das Privateigentum bietet, weist Franz Klüber auf folgende Stelle in «Mater et magistra» hin: «Wir wissen auch, dass heute immer mehr Menschen auf Grund der vielfältigen wirtschafts- und sozialpolitischen Sicherungen unbesorgt und zuversichtlich in die Zukunft blicken können. Früher gründete ihre Zuversicht auf einem wenn auch bescheidenen Vermögen. Heute bemüht man sich vielfach mehr um die Erlernung eines Berufes als um den Eigentumserwerb. Man schätzt das Einkommen, das Arbeitsleistung oder auf einem davon abgeleiteten Rechtsanspruch beruht, höher als das Einkommen aus Kapitalbesitz oder daraus abgeleiteten Rechten. Das entspricht vollkommen dem eigentlichen Wesen der Arbeit. Denn diese ist unmittelbarer Ausfluss der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äussern Gütern, denen ihrer Natur nach nur der Wert eines Mittels zukommt. Diese Entwicklung ist deshalb ein echter Ausdruck menschlichen Fortschritts.»

Deshalb sagt Franz Klüber mit vollem Recht: «*Die stärkeren Möglichkeiten der Zukunftsvorsorge bieten also in den sozial fortgeschrittenen Ländern die Systeme sozialer Sicherheit, nicht das Privateigentum.*»

Es wird auch immer gesagt, das Privateigentum sichere die Existenz der freien Persönlichkeit und einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Das Privateigentum war aber «in seiner bisherigen Geschichte keineswegs immer nur ein verlässlicher Garant der persönlichen Freiheit. Vielmehr wurden mit seiner Hilfe immer wieder die Freiheit ausgelöscht und die Menschenwürde mit Füssen getreten»; und zudem: «Die Lohnarbeiterschaft hat jedenfalls ihre Frei-

heit nicht der Institution des Privateigentums zu verdanken, sondern der gewerkschaftlichen Solidarität, dem Sozialismus und den Systemen sozialer Sicherheit.»

Zusammenfassend ist also zu sagen: Ob die Gesellschaftspolitik und positive *Rechtsordnung jeweils dem Privateigentum oder dem Gemeineigentum den Vorzug zu geben haben, das ist nicht eine Prinzipien-, sondern eine Tatsachen- und Zweckmässigkeitsfrage. Oberstes, absolutes, unwandelbares und unantastbares Prinzip ist nur das Prinzip des Gemeingebrauchs: Alle Erdengüter haben grundsätzlich allen Menschen ohne jede Ausnahme zu dienen. Privateigentum wie Gemeineigentum sind nur Instrumente im Dienste dieses Prinzips und haben es in die geschichtliche, wirtschaftliche und soziale Wirklichkeit zu übertragen.* Ob die Gesellschafts- und Staatspolitik jeweilen dem Privateigentum oder dem Gemeineigentum den Vorzug zu geben haben, welche Bereiche der Güternutzung privatrechtlich, welche öffentlich-rechtlich zu ordnen sind: das ist nicht eine Grundsatz-, sondern eine Tatsachen- und Zweckmässigkeitsfrage. Zur Lösung dieser Tatsachen- und Zweckmässigkeitsfrage «bedarf es des Sachverstandes der Fachleute und der Hilfe der Erfahrungswissenschaften, insbesondere der Soziologie, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ... Unter der Wegweisung des Gemeingebrauchsprinzips einerseits und an Hand des durch die Erfahrungswissenschaften vermittelten Befundes der geschichtlichen Situation anderseits sind konkrete Leitsätze für die positiv-rechtliche Gestaltung der Güterordnung aufzustellen».

Eigentum im Wandel der Zeit

Prof. Dr. Emil Küng, Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen, berichtet im zweiten Kapitel der Broschüre «Eigentumsordnung und katholische Soziallehre» über das Eigentum im Wandel der Zeiten.

Einleitend betont er: Wenn sich Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Gesellschaft fortwährend ändern, dann müssen sich auch die menschlichen Einrichtungen anpassen, wenn sie der ihnen zugedachten Aufgabe gerecht werden sollen: Deshalb kann es keine ideale Eigentumsordnung geben, die man gleichsam naturrechtlich ein für allemal fixieren könnte.

Dann kommt er auf die *Machtfunktion* des Privateigentums zu sprechen: Wer über Privateigentum verfügt, hat einen gewissen Herrschaftsbereich, wo ihm niemand dreinreden kann und wo er nach eigenem Gutdünken disponieren darf. Dieser Herrschaftsbereich wird aber heute in zunehmendem Masse eingeengt im Interesse des Allgemeinwohls.

Emil Küng spricht auch von der *Sicherungsfunktion* des Privateigentums: Privates Vermögen bietet einen gewissen Rückhalt bei Krankheit oder Unfällen, beim Verlust des Ernähers oder des

Arbeitsplatzes. Diese Sicherungs- und Pufferfunktion des Privateigentums ist indessen in der neuesten Zeit mehr und mehr von den verschiedenen Sozialversicherungen der Gesellschaft, von Gewerkschaften und vom Sozialstaat übernommen worden (Krankenkassen, Suval, AHV und so weiter).

Privateigentum bringt auch Ansehen und Kapitaleinkommen. Dauerhafte Konsumgüter werden heute als gesellschaftliche Rangabzeichen betrachtet, die Fremdachtung eintragen. Sparguthaben, Obligationen und Aktien bringen Zinsen und Dividenden.

Ist das Privateigentum auch als ein *Ordnungsfaktor in der Gesellschaft* zu betrachten? Man sagt, das Privateigentum grenze die Privatsphäre der verschiedenen Personen sauber gegeneinander ab und man wisse genau, was wem gehört. In bezug auf Konsumgüter, private Ersparnisse, Klein- und Mittelbetriebe gilt das sicher noch im grossen ganzen. *In Grossbetrieben* liegt aber die entscheidende Dispositionsbefugnis «in wachsendem Masse bei der Verwaltung und der Direktion – bei Leuten also, deren Legitimation zumAusüben der Macht weit mehr auf ihrer Sachkunde und Tüchtigkeit als auf ihren Eigentumsrechten beruht. Dabei ist eine solche Entwicklung völlig unvermeidlich. Sie hat jedoch zur Folge, dass besoldete Manager unter Umständen ziemlich eigenmächtig mit fremder Leute Geld umgehen, und dass die Eigentümer in den Hintergrund geschoben werden.»

Privateigentum und Leistungsanreiz: Dass in Klein- und Mittelbetrieben vom Privateigentum ein Leistungsanreiz ausgeht, ist nicht zu bestreiten. In Grossbetrieben aber, wo die Leute an der Spitze meistens nicht mehr identisch sind mit den Unternehmenseigentümern, braucht es andere Leistungsanreize als das Eigentum am Unternehmen: nämlich Identifikation mit der Körperschaft, Freude am Werk und Sinn für Pflichterfüllung.

Machtverteilung und Privateigentum: Dass Privateigentum Macht in der Wirtschaft und politischen Einfluss verschafft, ist durch die Erfahrung tausendfach belegt. Trotzdem ist sehr zu beachten, worauf Emil Küng aufmerksam macht: Ist in den Familienunternehmen eine gewisse Ballung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Macht anzutreffen, so ist jedoch der Trend zur Herrschaft der Fachleute hier wie anderswo unverkennbar. Hinzu kommt das Moment der Mitbestimmung: Personen und Gruppen erheben Anspruch auf Dispositionsbefugnisse, deren Legitimation weder im Eigentum noch in der Fachkunde zu erblicken ist. Dadurch wird die Machtverteilung noch stärker zuungunsten der Eigentümer verschoben.

Privateigentum und Staat

In seinem Beitrag «Eigentum und Verfassungsrecht» kommt Prof. Dr. Wilhelm Wertenbruch, Ruhr-Universität Bochum, auf das Ver-

hältnis zwischen Staat und Privateigentum zu sprechen. Neben dem Privateigentum ist es heute vor allem der Staat, der durch seine Sozialversicherungen und sein Sozialrecht dem Menschen seine persönliche Existenz sichert. Deshalb muss sehr sorgfältig jede Möglichkeit oder Störung staatlicher Existenzsicherung des Menschen durch Individualeingriffe, insbesondere durch den Missbrauch individueller Vermögenspositionen «registriert und verhindert werden. Es ist an der Zeit, einmal darüber nachzudenken, dass es ‚Eingriffe', und zwar rechtswidrige, nicht nur in individuelle, grundrechtlich geschützte Sphären, sondern auch in solche staatliche Positionen geben kann, die das Gemeinwohl – darin eingeschlossen auch die Kraft des Staates zu sozialen Sicherungen – unmittelbar absichern sollen».

Anschliessend die sehr beachtenswerten Ausführung: «Damit ist auch schon zum Funktionswandel des Eigentums das Wesentliche gesagt. Seine Funktion ist schon dadurch begrenzt, dass es nur *ein* Sicherungsmittel des Menschen in der staatlichen Gesellschaftsordnung ist. Es ist aber primär auch nicht dazu bestimmt, einigen Personen eine Ueberfülle von Kapitalmitteln und Gütern zu erhalten oder gar noch zu vermehren, sondern es im Wirtschaftsprozess ‚bestimmungsmässig' und der Allgemeinheit verpflichtet derart einzusetzen, dass auch das Allgemeinwohl gefördert wird.

Aus dieser ratio (Grund) sind zum Beispiel harte Steuerprogressionen, das Eigentum, insbesondere seinen Gebrauch situationsgerecht einschnürende Regelungen, aber auch wirtschaftslenkende Massnahmen ohne weiteres gerechtfertigt.»

Bodenproblem

In seinem Beitrag «Eigentum und Bodenordnung» äussert sich Prof. Dr. O. v. Nell-Breuning, Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt/Main, zum Bodenproblem.

Zunächst stellt Nell-Breuning fest: Gott hat die Sachwelt nicht einem einzelnen, nicht irgendeiner Gruppe von Menschen, sondern allen, der Menschheit schlechthin gewidmet. Deshalb müssen bei der Nutzung des Bodens alle Menschen zum Zuge kommen, und deshalb ist es unsere Aufgabe, dass die Verteilung und Nutzung des Bodens, sei es in der Rechtsform des Privateigentums, sei es in andern Rechtsformen, so geregelt wird, dass sie sich der ständig wachsenden Menschenzahl anpasst. Bodenordnung, Bodenverteilung und Bodennutzung haben wir ständig in Fluss zu halten. Wir müssen sie laufend einer zahlenmässig, in ihrem Arbeitsgefüge, in ihrer beruflichen Tätigkeit sich wandelnden Bevölkerung anpassen.

Diese notwendige Anpassung der Bodenordnung an die wachsende Bevölkerung hat sich heute nur um den Preis von sehr vielen Härten, Unebenheiten, ja sehr viel Ungerechtigkeit vollzogen. Nell-Breuning sagt: «Wandel der Lebensbedingungen, der technisch

möglichen und der ökonomisch gebotenen Nutzungsweise, Wandel von landwirtschaftlicher zu industrieller Nutzung, Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Wohnsiedlungen, der Erholungsgebiete, alles dies wird durch eine starre Bodenrechtsordnung verhindert, verzögert oder erschwert. Darum muss die für den Boden geltende Ordnung so wenig wie möglich starr, vielmehr in so hohem Grade wie nur irgendmöglich elastisch, flexibel, wendig sein. Kraft der Sozialgebundenheit des Bodens ist dessen Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte sozialpflichtig; er darf sich diesem notwendigen Wandel nicht hindernd in den Weg stellen. Der Gesetzgeber hat diese vorpositive Sozialgebundenheit des Bodens zu positivieren, d. h. den Bedürfnissen von Zeit und Ort gemäss bis in die Einzelheiten konkret auszugestalten.» Und weiter sagt Nell-Breuning: «*Gott hat die vernunftslose Schöpfung dem* Menschen gewidmet, nicht diesem oder jenem einzelnen Menschen, und hat uns damit die Aufgabe gestellt, uns über den Gebrauch, den wir davon machen, in einer Art und Weise zu arrangieren, dass *alle* existieren können, dass *alle* zu menschenwürdigen Daseinsbedingungen kommen, ja dass ihre Lebensbedingungen *optimal* gestaltet werden, wie wir es mit unserer Intelligenz, unserer Geschicklichkeit und mit den zu Gebote stehenden oder erreichbaren Mitteln jeweils zu verwirklichen imstande sind.»

Dann stellt Nell-Breuning eine sehr wichtige Frage: «In welchem Umfang stehen die auf die allgmeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführenden, bei den Bodeneigentümern anfallenden Bodenwertsteigerungen diesen selbst zu, und in welchem Umfange sollten sie an die Allgemeinheit abgeführt werden?» Und Nell-Breuning führt aus: Die Bodenpreissteigerungen seit Ende des Zweiten Weltkrieges haben in Deutschland eine Vermögensverschiebung von 100 Mia DM aus der Hand der Nicht-Boden-Besitzer zugunsten der Bodenbesitzer mit sich gebracht. In der gleichen Zeit bildeten sich in den Haushalten 100 Mia DM Vermögen in der Gestalt dauerhafter Konsumgüter. Diese 100 Mia DM Vermögen sind gebildet erstens aus erarbeitetem und zweitens aus versteuertem Einkommen; die andern 100 Mia DM Gewinn der Bodenbesitzer sind nicht nur ohne Arbeit erworben worden, sondern auch in der grossen Mehrzahl der Fälle völlig unversteuert geblieben. Das verstösst in gröbster Weise gegen den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung. *Deshalb verlangt Nell-Breuning eine solche steuerliche Erfassung der Wertsteigerungen des Bodens, die nicht auf die Mieter und Bodenkäufer abgewälzt werden kann.*

Eigentum im Unternehmen

Die Rolle des Eigentums in den modernen Unternehmen analysiert Prof. Dr. Eduard Gaugler, Universität Regensburg.

Aus seinen Ausführungen seien nur zwei wichtige Aspekte der Rolle des Eigentums in den Unternehmungen beleuchtet: Emanzipation der Unternehmerfunktion vom Kapitaleigner und die unternehmensrelevanten Funktionen der Kapitaleigner.

Die Emanzipation der Unternehmerfunktion vom Kapitaleigner: «In den modernen Mittel- und Grossunternehmen, besonders eben bei Kapitalgesellschaften, aber auch bei Genossenschaften hat sich die Unternehmensleitung immer mehr verselbständigt. Die Entscheidungsgewalt in der Unternehmenspolitik und in der Unternehmensführung ist zunehmend auf Unternehmer, auf Führungskräfte übergegangen, die selbst nicht Eigentümer bzw. Miteigentümer sind. Diese Manager vertreten meist stark die Unternehmensinteressen am Fortbestand, an der Dauerexistenz, an der Sicherung und am Wachstum gegenüber u. U. andersartigen Interessen der Kapitaleigner. Diese Emanzipierung der Unternehmung vom Eigentümer oder, vielleicht besser formuliert, diese Emanzipation der Unternehmerfunktion vom Kapitaleigner wird durch die Selbstfinanierungsmöglichkeit der Kapitalgesellschaften gefördert. Der aus Gewinnen finanzierte Vermögenszuwachs macht die Unternehmung unabhängiger vom Kapitaleigner, besonders dann, wenn dieser das Wachstum des Unternehmens nicht durch Zuführung neuer, eigener Mittel unterstützen kann. Die Bildung stiller Reserven stärkt diesen Prozess und entzieht ihm der Beeinflussung durch die Kapitaleigner mindestens teilweise und zeitweise. Auf diesem Wege weisen viele Kapitalgesellschaften und manche grosse Genossenschaften heute zum Teil ganz andersartige Beziehungen zwischen Kapitaleignern und Unternehmung auf, als dies z. B. typisch bei Personalunternehmen (bei Einzelfirmen, OHG und teilweise Kommanditgesellschaften) auch in der Gegenwart regelmässig noch der Fall ist.»

Heute können also auf keinen Fall mehr Eigentümerfunktion und Unternehmerfunktion ohne weiteres und ganz allgemein identifiziert werden.

Zu den unternehmensrelevanten Funktionen der Kapitaleigner: Zu ihnen gehört einmal die Auswahl und Einsetzung der Unternehmensleitung. Dann ist es die Aufgabe der Kapitaleigener, dem Unternehmen Kapital zur Verfügung zu stellen. Ferner haften die Kapitaleigener finanziell für das wirtschaftliche Schicksal des Unternehmens. Die Bereitschaft der Unternehmenseigentümer, Risiko zu tragen, kann aber «stark variieren und sehr unterschiedlich beansprucht werden, wie etwa die Beschränkung der Haftung auf die Einlage zeigt und das bei Kommanditisten, beim GmbH-Gesellschafter und beim Aktionär der Fall ist».

Ergänzend weist Eduard Gaugler darauf hin, dass auch die Mitarbeiter des Unternehmens Risiko tragen. Schlechter Geschäftsgang und Fehler in den Entscheiden der Unternehmer können zur Minderung der Effektivarbeitsverdienste bis an die Grenze der tarifver-

traglichen Entlohnung, nachteilige Versetzungen im betrieblichen Arbeitsprozess und schliesslich auch den Verlust des Arbeitsplatzes bewirken.

Auf diese Tatsache wird auch hingewiesen im letzten Kapitel der Broschüre «Eigentumsordnung und katholische Soziallehre», im Beitrag «Eigentum in Wirtschaft und Gesellschaft», verfasst von Prof. Dr. J. Heinz Müller, Universität Freiburg i. Br.: *Nicht nur die Kapitaleigner tragen ein wirtschaftliches Risiko, sondern ebenso die Arbeitnehmer: Letztere müssen u. U. die Folgen des Kapitalrisikos tragen, falls sie wegen schlechter Führung des Unternehmens ihren Arbeitsplatz verlieren.*

Und auch in diesem letzten Beitrag finden wir nochmals den Hinweis, dass die Sicherungsfunktion des Privateigentums durch die starke Entwicklung der Sozialpolitik und Sozialversicherung stark an Bedeutung verloren hat.

Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die neue katholische Eigentumslehre rückt entschieden ab von der liberalen, und sie beachtet realistisch die starken Veränderungen in der modernen Wirtschafts-, Sozial- und Eigentumsordnung. Vor allem betont sie: *Jede Eigentumsordnung hat nur relativen und instrumentalen Charakter und muss dazu dienen, dass alle Menschen ohne Ausnahme in der Nutzung der Erdengüter zum Zuge kommen.* Die Gesamtheit der Menschen, der Mensch schlechthin steht somit im Mittelpunkt der modernen katholischen Eigentumslehre. Das ist erfreulich und kann jeden human Gesinnten, jeden Gewerkschafter und Sozialisten nur mit grosser Genugtuung erfüllen.

Oskar Müller, Zürich

Zeitschriften-Rundschau

Italien auf dem Weg zur Einheitsgewerkschaft?

Im Rahmen der stets aktuellen und informativen Interviews des Chefredaktors der «Neuen Gesellschaft», Leo Bauer, wird in der September-Nummer ein Gespräch mit den Generalsekretären der drei grossen italienischen Gewerkschaften über die soziale und politische Situation in Italien wiedergegeben.

In Italien gab es nach Kriegsende vier Jahre lang einen einzigen Gewerkschaftsbund. Ihm gehörten Kommunisten, Christ-Demokraten, Sozialisten und Republikaner an. Als diese Einheit zerbrach, entstanden drei verschiedene Gewerkschaftsorganisationen, die dann bis vor kurzem mit bestimmten Parteigruppierungen sehr eng verbunden waren. Zur UIL (Italienische Union der Arbeit) gehören Sozialdemokraten, Sozialisten und Republikaner, die CISL (Italienischer Bund der Gewerkschaften der Arbeitnehmer) ist mit den christlichen Demokraten liiert, und im grössten Gewerkschaftsbund, dem CGIL (Allgemeiner italienischer Gewerkschaftsbund der Arbeitnehmer), dominieren die Kommunisten.

Die interviewten Gewerkschaftssekretäre gaben einmütig der Meinung kund, dass dieser Zustand des Getrenntgehens überwunden werden müsse. Als erstes versuchte man es bereits mit einem